

STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT
- Vorstand -

An die
Mitglieder des Studentenparlamentes

Liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen!

Zu einer Besichtigung des Schloßkellers (Punkt 6 der
8.Sitzung) lade ich Sie herzlich ein.

Mittwoch, 4.Mai, 17.30 Uhr
(vor der Parlamentssitzung)
2. Innenhof des Schlosses

Der Schloßkeller ist formell noch "Baustelle". aber bis
auf gewisse Einrichtungsgegenstände fertiggestellt.

Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr

Im Sitzungslokal des Parlamentes werden Photos von den
bestellten Möbeln einzusehen ein.

Mit freundlichen Grüßen

(Herbert Korgel)
Stellv. Vorsitzender

Darmstadt, 2.5.66

ARBEITSUNTERLAGE ;

Darmstadt, 4.5.66

Betr.: Schloßkeller

Antragsteller: Vorstand

Studentenkeller im Schloß
=====

Im wiederaufgebauten Teil des Darmstädter Schlosses, wo z.Zt. die Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften einzieht, wurden der Studentenschaft vom damaligen Rektor, Prof.Dr.Ing.Frühauf Kellerräume zur Verfügung gestellt, mit einer Gesamtfläche von 380 qm.

Hiermit erfüllt sich ein langgehegter Wunsch der Studentenschaft, ein eigenes geselliges Zentrum zu haben, wo man abends ungezwungen die Möglichkeit hat, sich zu treffen.

Dieser Kellertrakt ist durch einen separaten Eingang vom Innenhof des Schlosses her zu erreichen. Den Hauptteil der Raumfläche nimmt ein alter, sehr schöner kreuzgewölbter Keller ein, der durch seine verhältnismäßig geringe Höhe schon eine sehr gemütliche Atmosphäre schafft. Anknüpfend an die Tradition des Kellers, erwar ehemals großherzoglicher Wein- und Bierkeller, entsteht hier ein geselliges Zentrum. Hier soll man sich auch mit Professoren; Assistenten usw. zu einem Bier treffen können, aber auch Podiumsdiskussionen, Dichterlesungen und Kellertheater sollen in diesem Raum stattfinden. In dem Keller wird eine Bar und eine Ton- und Verstärkeranlage eingebaut. Alles übrige Mobiliar bleibt frei beweglich, um den Keller so vielseitig wie möglich zu nutzen.

Durch niedrige Sessel, die mit Tischen zwanglos zu Gruppen zusammengestellt werden können, wird eine gelockerte, aber zugleich gepflegte Atmosphäre geschaffen.

Es werden etwa 120 Personen Platz haben.

Bevor man vom Eingang in den gewölbten Keller gelangt, geht man durch ein etwa 70 qm großes Foyer, das zu einem Ausstellungsraum gestaltet wird, wo z.B. Studenten benachbarter Kunsthochschulen die Gelegenheit haben, ihre Bilder auszustellen. Von diesem Foyer erreicht man Garderobe und Toiletten.

Etwas abseits von diesem geselligen und kulturellen Zentrum liegt noch ein Konferenzzimmer für 20 Personen, wo endlich der AStA, der Ältestenrat, politische Studentengruppen oder andere studentische Verbände Gelegenheit haben, ungestört zu diskutieren.

Voraussichtlich wird der Keller im Juni 66 für die Studenten bezugsfertig.

Der Keller befindet sich zur Zeit in den Händen des Hochschulbauamtes und wird uns von der Hochschulverwaltung unter gewissen Bedingungen übergeben werden.

Bei der Verhandlung mit dem Kultusministerium um die Einrichtung des Kellers wurde unter dankenswertem Einsatz von Herrn Leitendem Regierungsdirektor Dr. Wilke erreicht, daß Alkohol in Form von Bier und Wein ausgeschenkt werden darf. Er verpflichtete sich, dafür Sorge zu tragen, daß am Schloßkeller die Öffentlichkeit in keiner Weise Anstoß nimmt.

Das hat in dem/der Verwaltung vorgelegten Vertragsentwurf folgenden Niederschlag

Es sollen nicht zugelassen sein:

Scharfe Getränke

Tanz

Hochschulfremde Gäste

Von der Hochschulverwaltung dagegen wird geleistet:

Bauliche Instandhaltung der Räume und festen Einrichtung

Instandhaltung des Mobiliars

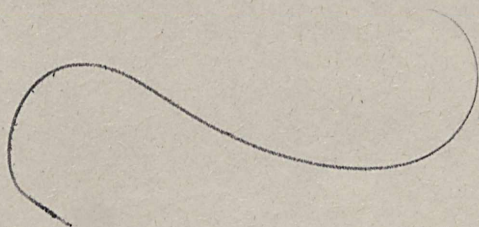
Feste Kosten wie Reinigung, Strom, Wasser, Kanalisation, Streudienst, Grundsteuer, Feuerversicherung

Die Vorstellungen der Hochschulverwaltung sind klar:

Die Einrichtung (ca. 70 000 DM) und teilweise Unterhaltung des Schloßkellers werden von Steuergeldern bestritten.

Deshalb sollen die Möglichkeiten des Herabsinkens zu Kneipe und "Schwofkeller" von vornherein unterbunden werden.

Weiterhin bleiben die Räume Hochschuleigentum. Es dürfen deshalb keine Vorkommnisse geben, die das Ansehen der Hochschule berühren können. Deshalb keinen Schnaps und keine Mädchen, deren eventuelle Minderjährigkeit kaum zu überprüfen sei.



den.

"Von Steuergeldern finanzierte Kneipe"

Die Bewirtschaftung des Kellers soll nicht auf Gewinn ausgerichtet sein. Sie soll lediglich die entstehenden Personalkosten und die Veranstaltungen finanzieren.

Schließlich weisen wir darauf hin, daß das Niveau eines studentischen Treffpunktes in den Händen seines Trägers liegt. Eine Gewähr, daß es nicht abgleitet, liegt in der Erwartung, daß die Allgemeinheit der Studenten, die das Publikum stellen wird, aus erwachsenen Menschen besteht.

Bei Inbetriebnahme des Kellers wird ein Zuschuß für die Erstanschaffung der Getränke und nicht vorhandene Kleinmaterialien notwendig sein.

Als einzige Quelle kommen die Rücklagen der Studentenschaft in Frage.

Auf Grund erster Überlegungen steht zu befürchten, daß der Schlokeller in der derzeit von der Verwaltung vorgeschlagenen Form sich finanziell nicht trägt, wenn die Preise studentengerecht bleiben sollen. Der Zuschuß könnte also verloren gehen.

Es gibt folgende Möglichkeiten:

I. Die Bedingungen der Verwaltung bleiben bestehen:

a. Den Keller ablehnen

b. Annehmen, aber nur zu Veranstaltungen öffnen (kaum Risiko, geringer Zuschuß notwendig)

c. Annehmen, täglich öffnen, bezuschussen, abwarten

) Der Keller trägt sich; gut.

β) Immer mehr wachsendes Defizit. Wenn Zuschuß verbraucht: Neue Verhandlungen, ob Ia, Ib oder II

II. Die Vorstellungen dieser Unterlage werden verwirklicht.

Der Keller wird sich aller Wahrscheinlichkeit nach tragen.

(III. Das Studentenwerk übernimmt den Keller.

Es hat uns aber bereits sein Desinteresse mitgeteilt).

(Herbert Korgel)
Stellv. Vorsitzender

ANTRAG (1.Fassung)

Das Studentenparlament beauftragt den Vorstand der Studentenschaft, die Verhandlungen um die Übergabebedingungen des Schloßkellers im dem Sinne zu betreiben, daß Tanzveranstaltungen und der Ausschank von schärferen Getränken gestattet sein wird.

ANTRAG (2.Fassung)

wie 1.Fassung.

Zusatz: Sollten diese Vorstellungen nicht verwirklicht werden können, so ist zu prüfen, ob der Schloßkeller abzulehnen ist.

ANTRAG (3.Fassung)

Das Studentenparlament akzeptiert, daß Tanz und hochprozentige alkoholische Getränke nicht zugelassen sein werden.

ANTRAG (4.Fassung)

wie 3. aber ohne Getränke

ANTRAG (5.Fassung)

wie 3. aber ohne Tanz

BERICHT DES FINANZÜBERPRÜFUNGS-AUSSCHUSSES

In der Zeit von Anfang April bis Anfang Mai überprüfte der Finanzüberprüfungsausschuß, bestehend aus den Mitgliedern Fricke, M. Bischoff und Einicke, das Finanzgebaren des AStA 1965 im 2. Halbjahr 1965 und kam zu folgendem Ergebnis:

1. Zur Kontatagung in Hohensolms:

Die Kontatagung vom 2. bis 4.7.1965 wurde finanziert durch 1. die Eigenbeiträge der Parlamentarier, 2. Zuschüsse von Seiten der Hochschule und 3. Zuschüsse der Studentenschaft. Obwohl die Vorstandsmitglieder, Referenten und Fachschaftsleiter (Mitglieder des AStA 1965) und Ältestenratmitglieder kostenlose Unterkunft und Verpflegung bekamen, tauchen Abrechnungen in Höhe von je DM 12.-- von einigen Wenigen auf.

Der Finanzprüfungsausschuß sieht nicht ein, daß Fahrtkosten für Leute, die auch mit dem Bus hätten fahren können, erstattet werden. Weiterhin ist nicht einzusehen, wofür die DM 12.-- Tagegelder gebraucht wurden.

Dies gilt für die Herren:

Kreß, Schempp, Rittmannsperger, Beeck, M. Sälzer und R. Bischoff, die jeweils DM 12.-- Tagegelder bekamen und die Herren Kreß (39.30 DM), R. Bischoff und Harries (26.-- DM), deren Fahrtkosten ersetzt wurden, obwohl neben dem großen Omnibus noch der AStA-Bus für DM 54,96 nach Hohensolms gefahren wurde. Daneben taucht eine Abrechnung von Herrn Kreß in Höhe von DM 10.-- für sogenannte "Extraausgaben Kontatagung" auf, deren Verwendung schleierhaft ist.

2. Gegenüber Herrn Rittmannsperger bestehen noch heute Forderungen von etwa DM 500.-- nachdem er heute (4.5.66) einige Reisekosten in Höhe von etwa 170.-- DM abrechnete.
3. Obwohl außer der Beanstandung im Punkt 1. des Berichtes von beiden Herren des Vorstandes 65 keine Forderungen mehr bestehen, sieht sich der FPA zu folgender Bemerkung gezwungen: Beide Herren haben in vielen Fällen die Vorschüsse dazu benutzt, Darlehen bei der Studentenschaft aufzunehmen. Wie ist es sonst anders zu erklären, daß die meisten Schlußabrechnungen mit den entsprechenden Rückzahlungen erst Ende des Jahres erfolgten, und wie ist es zu verstehen, daß zur selben Zeit beide Herren Vorschüsse für die gleiche Sache nehmen, obwohl tatsächlich nur 1/5 des Vorschusses gebraucht wurden?
4. Der FPA sieht nicht ein, wieso ein Abschlußgespräch über Finanzen des Hochschulfestes für 8 Leute DM 85.-- kostet.
5. Es liegen Zahlungsanweisungen vor, die von Frl. Gebhardt oder von Herrn Rainer Müller unterschrieben wurden, obwohl beide nicht zeichnungsberechtigt sind. Dazu kommt noch, daß der Vorschuß für Herrn Rainer Müller erst 4 Monate später zurückgezahlt bzw. abgerechnet wurde.
6. Es fiel auf, daß Herr Frau, Pressereferent 1965, an Herrn Frau mindestens 3mal Beträge in der Größe zwischen DM 20.-- und 30.-- für Arbeiten an den "Infos" auszahlen ließ, d.h. er hat sich seine Tätigkeit als Pressereferent bezahlen lassen.

Ähnliches gilt für die Zahlungen für "Hilfsarbeiten" und "Korrekturlesen" für die Broschüre "Was tut der AStA?" und den Hochschulführer, obwohl beides Aufgaben des Vorstandes sind.

7. Auffällig ist, daß graphische Arbeiten zweimal nach Kirchheim-Teck für teures Geld vergeben wurden, obwohl es leicht möglich gewesen wäre, die gleichen Entwürfe innerhalb der Hochschule für den halben Betrag zu bekommen.
8. Als weitere Forderungen stehen DM 100.-- von der Gesamtdeutschen Arbeitsgruppe aus, die nicht ganz zu verstehen sind.

Darmstadt, den 4.5.1966

Der Finanzprüfungsausschuß

Burkhard Fricke
(Burkhard Fricke)

Manfred Bischoff
(Manfred Bischoff)

I. GRUNDSÄTZE

§ 1 (Allgemeine Rechtsgrundlage)

Die Sorge für die Gesundheit der Studenten der Technischen Hochschule Darmstadt ist eine dem Studentenwerk Darmstadt durch das Gesetz über die Studentenwerke bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl Nr. 7 vom 23.3.1962) zugewiesene Aufgabe.

§ 2 (Einzelmaßnahmen)

Bei der gesundheitlichen Betreuung werden vier Einzelmaßnahmen unterschieden:

1. Die Pflichtuntersuchung aller Studenten der Technischen Hochschule.
2. Die Studenten-Krankenversorgung (SKVD).
3. Die Gesundheitsförderung besonders bedürftiger Studenten über den Rahmen der Leistungen hinaus, wie sie sich aus Ziffer 2 ergeben.
4. Die Versicherung aller Studenten gegen Unfall in und außerhalb der Technischen Hochschule.

§ 3 (Durchführung)

Diese Maßnahmen werden durch die Gesundheitsdienstordnung des Studentenwerks Darmstadt geregelt. Die Gesundheitsdienstordnung ist gleichzeitig die Anweisung des Vorstandes an den Geschäftsführer des Studentenwerks, nach ihrer Maßgabe bei der gesundheitlichen Betreuung zu verfahren.

II. DIE PFLICHTUNTERSUCHUNG

§ 4 (Zweck)

Durch die "Pflichtuntersuchung" aller Studenten im 1. und 5. Semester sowie aller Neumatrikulierten soll der Gesundheitszustand der Studenten überwacht, kranke Studenten einer Behandlung zugeführt und für gesundheitsgefährdete und bedürftige Studenten die notwendigen Maßnahmen durch die "Gesundheitsförderung" eingeleitet werden.

§ 5 (Rechtsgrundlage)

Die Pflichtuntersuchung ist nach den §§ 9 und 11 der "Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen" vom 29.3.1957 (Amtsblatt des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung Seite 669 ff.) Voraussetzung für die Immatrikulation oder für die Rückmeldung.

§ 6 (Verfahren)

(1) Ablauf und Umfang der Pflichtuntersuchungen werden vom Studentenwerk Darmstadt bestimmt. Die Pflichtuntersuchung ist durch Eintragung im Studienbuch nachzuweisen.

(2) Die Studenten sind verpflichtet, den Vorladungen zu Untersuchungen pünktlich zu folgen. Einem Studenten, der einer Vorladung unentschuldigt nicht folgt, wird bis zum Ende des laufenden Semesters die Inanspruchnahme der SKVD versagt.

(3) Die Inanspruchnahme der SKVD für Zahnbehandlung setzt den Nachweis eines gepflegten Gebisses zu Beginn der Krankenversicherungsbehandlungspflichtiger Zahnschaden festgestellt, so hat ihn der Student auf eigene Kosten in Ordnung bringen zu lassen und den dem Gesundheitsdienst mitzuteilen. Bei der Wichtigkeit, die der Zahnbehandlung auch als vorbeugende Maßnahme gegenüber vielen Folgeerkrankungen zukommt, kann in Einzelfällen eine Gesundheitsförderung (§ 14) gewährt werden.

III. STUDENTEN-KRANKENVERSORGUNG (SKVD)

§ 7

(Aufgabe, Rechtsverhältnisse)

(1) Die SKVD hat die Aufgabe, nach den Bestimmungen des Leistungstarifes den Studenten bei Erkrankungen die Kosten notwendiger Heilmaßnahmen ganz oder teilweise zu ersetzen.

(2) Die Studenten-Krankenversorgung ist eine Einrichtung des Studentenwerks Darmstadt, Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist weder eine Krankenkasse im Sinne der Reichsversicherungsordnung noch ein privates Versicherungsunternehmen. Es handelt sich rechtlich um die Benutzung einer öffentlich-rechtlichen Veranstaltung.

(3) Das Studentenwerk Darmstadt ist als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts öffentlicher Kostenträger (anerkannt durch Er Wiesbaden vom 19.8.1959, Az.: IV/2 - 436/1 - 128 - 59 -).

§ 8

(Berechtigter Personenkreis)

(1) Jeder Student der Technischen Hochschule Darmstadt, der mit seiner Einschreibung die einer akademischen Gemeinschaft obliegenden sozialen und moralischen Verpflichtungen übernimmt, kann die Studenten-Krankenversorgung in Anspruch nehmen. Das gleiche gilt für beurlaubte Studenten, die den Sozialbeitrag ordnungsgemäß bezahlen, auch dann, wenn sie sich nicht am Hochschulort aufhalten.

(2) Die SKVD gewährt keine Leistungen für Familienangehörige der Studenten.

§ 9

(Versorgungsabschnitte)

(1) Die Krankenversorgung beginnt mit dem Anfang des Versorgungsabschnittes, in dem die Immatrikulation stattfindet und endet mit dem Ablauf des Versorgungsabschnittes, in dem der Student die Hochschule endgültig verläßt. Als Versorgungsabschnitt gilt der Zeitraum vom 1.4. bis 30.9. bzw. 1.10. bis 31.3. Hat die ärztliche Behandlung vor Erlöschen der Leistungspflicht begonnen, so werden die bedingungsgemäßen Leistungen noch bis zum 31.10. bzw. 30.4. übernommen. Studenten erhalten über den Versorgungsabschnitt hinaus bis zum 31.10. bzw. 30.4. vollen bedingungsgemäßen Krankenversicherungsschutz, wenn sie ihr Studium an einer Hochschule fortsetzen, bei der die Versorgungsabschnitte am 1.11. bzw. 1.5. beginnen.

§ 10

(Voraussetzungen und Leistungspflicht)

- (1) Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist die Pflichtuntersuchung im 1. und 5. Studiensemester (siehe §§ 4,5).
- (2) Bei Erkrankung werden die Kosten für notwendige Heilmaßnahmen nach Maßgabe der Gesundheitsdienstordnung im Umfang des Leistungstarifes ersetzt. Hierzu gehört auch eine vom Arzt angeordnete Krankenhauseinweisung zu diagnostischen Zwecken.
- (3) Die Leistungen der SKVD legt der Vorstand in einem besonderen Leistungstarif fest.
- (4) Die Leistungspflicht der SKVD tritt nur bei Behandlungen durch Vertragsärzte und Zahnärzte in Kraft.
- (5) Angehörige von RVO- und Ersatzkassen müssen diese zunächst in Anspruch nehmen. In besonders gelagertem Fall und im Bagatellfall kann von dieser Regelung abgewichen werden. Wenn ein Student zuvor eine RVO- oder Ersatzkrankenkasse in Anspruch genommen hat, so übernimmt die SKVD dann im Rahmen des Leistungstarifs die ungedeckten Restkosten.
- (6) Bei Bestehen einer Privatversicherung ist die SKVD im Rahmen dieser Bestimmungen und des Leistungstarifes vorleistungspflichtig. Nicht ersetzte Kosten können bei der Privatversicherung geltend gemacht werden. Die Rechnungen über Eigenanteile werden von der SKVD zu diesem Zwecke bestätigt.
- (7) Bei Erstinanspruchnahme von Privatversicherungen kann die SKVD für die ungedeckten Restkosten Leistungen im Rahmen dieser Bestimmungen und des Leistungstarifes gewähren. Es sind zu diesem Zweck Duplikatrechnungen mit dem Vermerk der Privatversicherung über die Höhe ihrer Leistung einzureichen.

§ 11

(Studentenarzt)

- (1) Am Hochschulort steht für die kostenlose gesundheitliche Betreuung der Studenten der Studentenarzt zur Verfügung. Dieser wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer bestellt.
- (2) Er hat folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Behandlung der Studenten in regelmäßigen Sprechstunden;
 2. Durchführung der Pflichtuntersuchungen;
 3. Gutachtliche und beratende Mitwirkung bei der Durchführung der Krankenhilfe und der Gesundheitsförderung;
 4. Beratung der mit der gesundheitlichen Betreuung der Studenten beauftragten Institutionen in allen die Gesundheit der Studenten betreffenden Fragen;
 5. Entscheidung von ärztlichen Zweifelsfragen im Sinne der Tätigkeit eines Vertrauensarztes.

§ 12

(Behandlung und Formalien)

- (1) Dem kranken Studenten steht die Wahl seines Arztes frei. Behandlungsberechtigt sind der Studentenarzt und alle niedergelassenen Ärzte, die einer Kassenärztlichen Vereinigung angehören. Im Regelfalle ist vor Inanspruchnahme eines Arztes ein Krankenschein bei der Geschäftsstelle zu verlangen.

Die Vergütung richtet sich nach dem Leistungstarif, jedoch nur in Verbindung mit einem Krankenschein, der für jedes Quartal von der Geschäftsstelle ausgestellt wird. Ergibt sich die Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines weiteren Arztes einer anderen Fachgruppe, wird aufgrund einer Bescheinigung des behandelnden Arztes ein neuer Krankenschein mit dem Vermerk "Überweisung" ausgestellt. Ein Arztwechsel während des laufenden Kalender- vierteljahres ist nicht statthaft.

(2) Die SKVD behält sich vor, den Anspruchsberechtigten durch den Studentenarzt oder einen von ihr beauftragten Arzt auf ihre Kosten untersuchen zu lassen. Leistet der Betreffende der Anforderung, sich dieser Untersuchung zu unterziehen, keine Folge, so können ihm die Leistungen für die Dauer der Weigerung entzogen werden. Eine Nachzahlung für diese Zeit findet auch nach Fortfall der Weigerung nicht statt.

(3) Außerhalb des Hochschulorts kann im Erkrankungsfall sofort ein Arzt aufgesucht werden. Ein Krankenschein dafür ist umgehend nach Inanspruchnahme des Arztes beim Gesundheitsdienst anzufordern. Krankenhauseinweisungen außerhalb des Hochschulorts können ebenfalls durch behandelnde Ärzte vorgenommen werden. Die Vergütungen hierfür richten sich nach dem Leistungstarif.

(4) Für Zahnbehandlung ist ein Zahnbehandlungsschein erforderlich. Innerhalb eines Versorgungsabschnittes kann der Zahnarzt nicht gewechselt werden.

(5) Für die Einweisung eines Studenten in ein Krankenhaus ist die vorherige Ausstellung eines Einweisungsscheines notwendig. In Notfällen kann dieser nachträglich angefordert werden.

(6) Krankenscheine sind gegen eine Gebühr von DM 1,--, Zahnbehandlungsscheine gegen eine Gebühr von DM -,50, Überweisungsscheine fällig, wenn für die Behandlung der Studententarif in Anspruch genommen wird. Der Krankenschein gilt für das Quartal, der Zahnbehandlungsschein für den Versorgungsabschnitt.

§ 13

(Ausschluß von Leistungen)

(1) Die SKVD gewährt keine Leistungen bei:

1. tuberkulösen Erkrankungen aller Art (für Versorgung und Kosten sind zuständig die Landesfürsorgeverbände, in Hessen der Landeswohlfahrtsverband, nach dem Bundesgesetz über die Tuberkulosenhilfe vom 23.7.1959);
2. Versorgungsleiden;
3. operativer Behandlung von alten Leiden, angeborenen körperlichen Fehlern und Mißbildungen; (die Leistungspflicht erstreckt sich z.B. nicht auf Operationen, etwa von Bauch-, Leisten-, und Schenkelbrüchen, von Stellungsfehlern der Augen, Septumdeviationen und Phimosen);
4. Zahnersatz;
5. Bezug von Nähr- und Kräftigungsmitteln;
6. Untersuchungen, die für Atteste notwendig sind und Kosten der Atteste;

7. Schutzimpfungen;
8. nicht kassenüblichen Leistungen;
9. kosmetischen Operationen;
10. Schäden, die ein Student vorsätzlich herbeigeführt hat oder die durch schuldhaftige Beteiligung an Schlägereien, Raufhändeln oder Messuren verursacht worden sind;
11. Schäden, die durch Alkoholmißbrauch oder durch den Genuß von Rauschgiften verursacht worden sind;
12. Heilverfahren;
13. psychotherapeutischen Behandlungen und stationärer Behandlung psychiatrischer Erkrankungen. Zur Feststellung der Diagnose übernimmt die SKVD die Kosten einer notwendigen stationären Behandlung gem. Leistungstarif bis zu 21 Tagen;
14. Unfällen (vergl. § 15);
15. Behandlungen durch Heilpraktiker.

(2) Begibt sich ein Student bei einer der unter 1 - 15 ausgeschlossenen Leistungen auf Krankenschein der SKVD in Behandlung, so ist er der SKVD gegenüber voll ersatzpflichtig.

IV. GESUNDHEITSFÖRDERUNG

§ 14

(Zweck und Verfahren)

(1) Aufgabe der Gesundheitsförderung ist es, vorbeugende und nachgehende Gesundheitsfürsorge zu betreiben und in besonderen Fällen (Härfefälle) die SKVD zu ergänzen.

(2) Aus der Gesundheitsförderung können Beihilfen gewährt werden, die geeignet sind, gesundheitlich Gefährdete vor einer Erkrankung zu bewahren bzw. Rekonvaleszenten die Wiedergewinnung ihrer Gesundheit zu ermöglichen.

(3) Beihilfen aus der Gesundheitsförderung werden nur auf Antrag nach Stellungnahme des Arztes des Studentenwerks und der Abteilung Förderung des Studentenwerks durch den Geschäftsführer bewilligt.

V. UNFALLVERSICHERUNG

§ 15

(Versicherungsschutz)

(1) Der Unfallschutz der Studenten der Technischen Hochschule geschieht nach Maßgabe und im Rahmen eines besonderen Kollektivvertrages mit der Frankfurter und Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Frankfurt/M.

(2) Inhalt und Bestimmungen dieses Vertrages sind Teil der Gesundheitsdienstordnung des Studentenwerks.

VI. ERGÄNZUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE GASTHÖRER DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT

§ 16

(Beschränkter Schutz)

Gasthörer sind gegen Unfälle innerhalb der Technischen Hochschule im Umfange der §§ 1 und 2 des Kollektivvertrages mit der Frankfurter und Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Frankfurt/Main versichert. Die übrigen Leistungen des Gesundheitsdienstes werden nicht gewährt.

VII. ZUSTÄNDIGKEIT, BESCHWERDE

§ 17

(Zuständigkeit, Beschwerde)

Die nach dieser Benutzungsordnung zu treffenden Entscheidungen obliegen dem Geschäftsführer des Studentenwerks. Gegen seine Entscheidung kann Beschwerde beim Vorstand des Studentenwerks innerhalb von 14 Tagen schriftlich erhoben werden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18

(Rechnungslegung)

Die Geschäftsvorgänge des Gesundheitsdienstes werden im Buchwerk des Studentenwerks Darmstadt geführt und unterliegen den gleichen Prüfungsbestimmungen wie der gesamte Geschäftsbetrieb des Studentenwerks Darmstadt.

§ 19

(Finanzierung)

Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitsdienstes ist durch die Geschäftsführung eine Rücklage wenigstens in der Höhe eines Halbjahresbedarfes, höchstens in der Höhe eines Jahresbedarfes, zu bilden.

§ 20

(Inkrafttreten)

(1) Die vorliegende Gesundheitsdienstordnung ist eine Benutzungsordnung der öffentlich-rechtlichen Anstalt Studentenwerk Darmstadt.

(2) Sie tritt mit Wirkung vom 1.4.1966 in Kraft.

STUDENTENWERK DARMSTADT

(1) Die SKVD übernimmt folgende Leistungen:

1. 100 % des Rechnungsbetrages für ambulante ärztliche Behandlung bei den Vertragsärzten nach den mit diesen vereinbarten Sätzen.
2. 100 % der Mindestsätze der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18.3.1965 für konservierende und chirurgische Zahnbehandlung bis zum Höchsterstattungsbetrag von DM 25,-- im Versorgungsabschnitt. Für Röntgenaufnahmen werden außerhalb des obigen Höchsterstattungsbetrages 100 % der Mindestsätze der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18.3.1965, maximal jedoch bis DM 22,-- im Versorgungsabschnitt, von der SKVD erstattet, wenn die Aufnahmen von einem Zahnarzt ausgeführt werden. Röntgenaufnahmen durch Zahnärzte sind nicht genehmigungspflichtig.

Zahnbehandlung wird nur, soweit sie dem Zwecke der Schmerzbeseitigung oder Konservierung dient, von der SKVD übernommen. Zahnersatz (Kronen, Prothesen, Goldplomben u.ä.) wird nicht vergütet. Auch besondere Hilfsmittel, wie Paradontose-schienen usw. fallen nicht unter die Leistungspflicht der SKVD.

3. 80 % des Rechnungsbetrages für ärztlich verordnete Arzneien und Verbandsmaterialien nach der Deutschen Arzneimittel-taxe. Die restlichen 20 % sind vom Studenten an die Apotheke unmittelbar zu zahlen.

Der Ersatz von Arzneikosten wird versagt, soweit die Grundsätze der wirtschaftlichen Arzneiverordnung außer acht gelassen werden.

4. 90 % des Rechnungsbetrages für ärztlich verordnete Krankenhausbehandlung, jedoch nur bis zum Höchsterstattungsbetrag von täglich DM 18,--; sofern der Tagessatz der allgemeinen Pflegeklasse mehr als DM 21,-- beträgt, wird der Rechnungsbetrag mit einem Abzug von täglich DM 3,-- erstattet.

Die darüber hinausgehenden Kosten sind vom Studenten unmittelbar an das Krankenhaus zu zahlen. Mit der Erstattung des obigen Betrages sind sämtliche Nebenleistungen und Nebenkosten abgegolten.

Die SKVD ist leistungspflichtig bis zu 26 Wochen je Erkrankungsfall.

5. Ärztlich verordnete Transporte bis zum Höchstbetrag von DM 10,-- je Transport.
6. 100 % des Rechnungsbetrages für Röntgendiagnostik nach den mit den Vertragsärzten vereinbarten Sätzen.
7. 80 % des Rechnungsbetrages für ärztlich verordnete Heilmittel, wie Heilbäder, Massagen, Packungen, Kurzwelle und Diathermie nach vorheriger Bewilligung durch die SKVD nach den bei der AOK des Hochschulortes geltenden Sätzen.

8. 80 % des Rechnungsbetrages für Hilfsmittel, wie Bruchbänder, Einlagen und Bandagen nach den bei der AOK des Hochschulortes geltenden Sätzen im Versorgungsabschnitt bis zu DM 30,-- nach vorheriger Bewilligung durch die SKVD.
9. 80 % des Rechnungsbetrages für ärztlich verordnete Brillengläser bei erstmaliger Beschaffung durch die SKVD und bei Sehschärfenänderung, in beiden Fällen nach vorheriger Bewilligung durch die SKVD und nach den mit der Optiker-Innung des Hochschulortes vereinbarten Sätzen. Für Haftgläser wird kein Zuschuß bezahlt. Brillenreparaturen werden nicht bezahlt.
10. Krankenhausbehandlung bei Geburten gem. Ziffer 4. Findet eine Entbindung nicht im Krankenhaus statt, wird ein Pauschalbetrag von DM 75,-- gezahlt. Für Krankheiten, die als Folgen einer Schwangerschaft oder Geburt auftreten, werden die üblichen Leistungen gewährt.

(2) Ansprüche auf Leistungen verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem die Leistungen verlangt werden können.

(3) Sind Ansprüche auf Leistungen abgelehnt worden, so müssen sie innerhalb einer Ausschußfrist von 2 Monaten, vom Zugehen des Ablehnungsbescheides an gerechnet, gerichtlich geltend gemacht werden; sonst ist die SKVD von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(4) Leistungs- und Erfüllungsort für beide Teile ist Darmstadt.